

Золл?

Beratung und Abstimmung

7 / 2. Teil
 1 / § 174 / ft

§178

(1) Alle Entscheidungen des Gerichts werden im Kollektiv der zur Entscheidung berufenen Richter beraten. Über jede Entscheidung wird abgestimmt.

(2) Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist zu wahren.

§179

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung kann der Protokollführer hinzugezogen werden.

§180

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

(2) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Die schriftliche Erklärung ist verschlössen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(4) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minorität geblieben ist.

§181

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Anmerkung: Zur Reihenfolge der Abstimmung bei gerichtlichen Entscheidungen in Militärstrafsachen vgl. § 7 Abs. 4 EGGStGB/StPO (Reg.-Nr. 3).

§ 182

Begründung der Entscheidungen

(1) Durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

(2) Urteile sind stets zu begründen.

§183

Berichtigung von Entscheidungen

(1) Auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten und, soweit er ein rechtliches Interesse daran hat, des Geschädigten sowie von Amts